

Satzung

des Historischen Bürgervereins Ottersweier e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Historischer Bürgerverein Ottersweier“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bühl eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ottersweier.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Interesses der Bevölkerung für die geschichtliche Vergangenheit der Gemeinde Ottersweier und der ehemals selbstständigen Ortsteile sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:
 - a) Verschönerung des ländlichen Orts- und Landschaftsbildes
 - b) Erhaltung und Wiederbelebung alter Bräuche und Traditionen
 - c) Hinführung junger Menschen an die Heimat- und Traditionspflege
 - d) Förderung des kulturellen Lebens
 - e) Erhalt von Bau- und Naturdenkmälern
 - f) Förderung der Einrichtung eines Heimatmuseums
 - g) Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte in Wort und Bild und deren Veröffentlichung
 - h) Sammeln und Restaurieren alter und neuer Gebrauchsgegenstände aus Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbebetrieben, soweit sie für den Ort von kultureller Bedeutung sind
 - i) Heimatliche Wanderungen und Fahrten
 - j) Förderung der heimat Sprachlichen Mundart durch Vorlesungen und Vorträge
 - k) Verbindung zu Vereinen und Gruppen gleicher Zielsetzung
 - l) Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Restaurierung von kunst- oder kulturgeschichtlichen Zeugnissen an Dritte
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen und Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen, die seinen Zweck und seine Interessen unterstützen
 - b) Vereine und andere juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts
2. Über einen schriftlichen Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche können nur mit Zustimmung eines Sorgeberechtigten Mitglied werden. Das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ausüben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat schriftlich erklärt werden.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder den Beitrag trotz Mahnung ein Jahr nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand der sofortige Ausschluss erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen einen Ausschluss kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Personen, die sich um den Historischen Verein verdient gemacht haben, sowie langjährige treue Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Dritteln Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge und Vermögen

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag sollte durch Einzugsermächtigung eingezogen werden. Kosten durch nicht durchführbare Abbuchungen gehen zu Lasten des Mitglieds. Bei Neueintritt ist der Beitrag erstmals für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
2. Weitere Einnahmen des Vereins können Zuwendungen und Spenden sein.

Über die Anlage des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu geschehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung dazu muss mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ottersweier veröffentlicht werden.
2. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen bei Bedarf einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einhaltung der Fristen gilt § 7, Abs. 1. Die Jahreshauptversammlung und andere Mitgliederversammlungen sind gleichberechtigte Vereinsorgane.
3. Anträge, deren Beratung von Mitgliedern gewünscht werden, sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge kann in der Versammlung beraten werden, wenn sich dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ausspricht.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Entgegennahme der Jahresrechnung (Kassenbericht)
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über die Beiträge und den Haushaltsplan
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Abstimmung über Anträge nach § 4 Abs. 2
 - i) Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorlage eines wichtigen Grundes.
Für eine Abberufung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - j) Auflösung des Vereins
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden unabhängig von der Teilnehmerzahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenvorführer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) einem oder mehreren Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch Stimmzettel, oder wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen erfolgen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die Zahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt werden. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand das fehlende Vorstandsmitglied. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Entstehende Auslagen werden durch die Vereinskasse erstattet.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur in dessen Verhinderungsfall vertritt.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald zwei Mitglieder des Vorstandes dies mit einer Frist von mindestens 7 Tagen beantragen. In besonders begründeten Fällen kann die Einladung einen Tag vorher mündlich erfolgen. Er kann an allen Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen. Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung der Aufgaben verhindert, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
6. Der Schriftführer führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Der Schriftführer führt außerdem Protokoll in den Mitgliederversammlungen.
7. Der Kassenvorführer führt die Kassengeschäfte und die Mitgliederkartei des Vereins. Die Kasse wird von zwei Kassenvorprüfern, die in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, mindestens einmal im Jahr überprüft. Die Prüfer haben in der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten. Der Kassenvorführer erstellt außerdem die Jahresrechnung.

§ 9 Arbeitskreise

Die Mitglieder können Arbeitskreise bilden. Es können auch Nichtmitglieder in einen Arbeitskreis berufen werden, wenn es für zweckmäßig erachtet wird.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Sie muss erfolgen, wenn weniger als 5 Mitglieder vorhanden sind.
3. Die Mitgliederversammlung muss bei Wegfall des Vereinszwecks und bei Beschlussfassung über die Auflösung auch über den Verbleib des Vereinsvermögens beschließen und einen Liquidator bestellen.
Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks und nach Durchführung seiner Liquidation verbleibende Restvermögen fällt an die Gemeinde Ottersweier und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 15. April 2005 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Vereinssatzung wurde am 15. April 2005 durch die nachfolgenden Gründungsmitglieder beschlossen:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Straße	PLZ, Ort	Unterschrift
1	Friedmann, Waldemar	Lindenstraße 31	77833 Ottersweier	
2	Seiler, Franz	Breithurster Str. 1e	77833 Ottersweier	
3	Echle, Elke	Goethestraße 5	77833 Ottersweier	
4	Droll- Metzinger, Martina	Im Weier 24	77833 Ottersweier	
5	Behringer, Michael	Eisenbahnstr. 10a	77833 Ottersweier	
6	Höß, Karl	Haft 17	77833 Ottersweier	
7	Maurath, Bernhard	Prälat-Sauer-Str.22	77833 Ottersweier	
8	Pfetzner, Jürgen	Walzfeld 2c	77833 Ottersweier	
9	Rumpf, Michael	Acherner Straße 26	77833 Ottersweier	